

Darlegung der Verwaltung des Jugendamtes zum

Antrag des StadtJugendRinges Magdeburg e. V. vom 15.07.2010 an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

„Die Verwaltung möge darlegen, wie im Zusammenhang mit der Förderung Freier Träger Zinsen berechnet und erhoben werden.“

Bei der Berechnung und Erhebung von Zinsen wird wie folgt verfahren:

Grundlage für Zinsforderungen im Fördermittelbereich der Jugendhilfe bildet der § 50 Abs. 2a SGB X in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P).

Bei der Erhebung von Zinsforderungen wird grundsätzlich unterschieden in:

1. Erhebung von Zinsforderungen für „nicht verausgabte Mittel“

2. Erhebung von Zinsforderungen für „nicht anerkannte Mittel“

zu 1. „nicht verausgabte Mittel“ (Träger zeigt spätestens mit dem Verwendungsnachweis an, dass die zugewendeten Mittel nicht in vollem Umfang eingesetzt worden sind)

Der zu erstattende (nicht verbrauchte) Zuwendungsbetrag wird für die **Zeit der letzten Mittelauszahlung bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises** verzinst, hierdurch erfolgt – in Anlehnung an die Praxis des Landes – eine gegenüber dem maximal möglichen Verzinsungszeitraum (an sich Gutschrift auf dem Konto der Stadtkasse) bereits eine geringfügige Reduzierung des Berechnungszeitraumes, da die zusätzlichen Einnahmen (Zeitraum bis zum Eingang bei der Stadtkasse) kaum die Portokosten sowie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand decken würden.

zu 2. „nicht anerkannte Mittel“ (nach Prüfung des Verwendungsnachweises, abgerechnete Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig)

Der zu erstattende Zuwendungsbetrag (wegen festgestellter Nicht-Zuwendungsfähigkeit bestimmter Ausgaben) wird für die **Zeit der letzten Mittelauszahlung bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. Erlass des Rückforderungsbescheides** verzinst, hierdurch erfolgt – in Anlehnung an die Praxis des Landes – eine gegenüber dem maximal möglichen Verzinsungszeitraum (an sich Gutschrift auf dem Konto der Stadtkasse) bereits eine geringfügige Reduzierung des Berechnungszeitraumes, da die zusätzlichen Einnahmen (Zeitraum bis zum Eingang bei der Stadtkasse) kaum die Portokosten sowie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand decken würden.

Eine Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Handels ergeben. In einer von dort abgegebenen Stellungnahme heißt es vielmehr:

„Eine grundsätzliche Abweichung von den gesetzlichen Regelungen im Bereich der Förderung von Jugendhilfe ist nicht begründbar, denn die Geltendmachung von Zinsansprüchen soll gerade dem Zinsvorteil Rechnung tragen, den der Träger dadurch erlangt, dass er eben nicht unverzüglich zu viel oder nicht fristgerecht verwendete Fördermittel entsprechend dem Zuwendungsbescheid bzw. den gesetzlichen Regelungen zurückzahlt. Hierbei ist es irrelevant, ob die Prüfung der Verwendungsnachweise einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Denn der Zuwendungsempfänger verfügt selbst über alle den Tatbestand einer Rückforderung rechtfertigenden Unterlagen. Selbst wenn der Zuwendungsempfänger sich nicht sicher wäre über bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen, so hat er jedenfalls seinen Mitteilungspflichten und Rückzahlungspflichten nicht verwendeter Mittel nachzukommen.“

In welchem Zeitraum ein Verwendungsnachweis geprüft werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bund und Land erheben ihre Zinsansprüche der Kommune gegenüber in analoger Verfahrensweise.

Zuletzt durch Festlegung des OB, Herrn Dr. Trümper, vom 09.09.2009 – Geltendmachung von Zinsansprüchen im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der LH MD – wurde die grundsätzliche Verfahrensweise zur Geltendmachung von Zinsansprüchen beschrieben. Demnach sind Zinsen prinzipiell zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde eine Bagatellegrenze auf 35,00 EUR festgelegt. Solange dieser Betrag nicht überschritten ist, wird von einer Geltendmachung der möglichen Zinsforderung abgesehen.

Sofern in der Vergangenheit in einigen Fällen keine Geltendmachung von Zinsen erfolgte, lag dies an einer vorübergehenden unkorrekten Auslegung einer Gerichtsentscheidung begründet, welche die eingangs genannte Rechtsnorm als nicht geeignet ansah, um im Bereich der Kita-Finanzierung ähnliche Zinsansprüche wie im Bereich der Jugendarbeit zu begründen. Unzutreffender Weise wurde diese Rechtssprechung vorübergehend auch für den Bereich der Jugendarbeit selbst herangezogen, woraufhin Zinserhebungen auch hier zunächst nicht weiter vorgenommen wurden. Zwischenzeitlich ist hierzu jedoch – auf bereits früher initiierte Anfrage beim Rechtsamt – eine entsprechende Klarstellung und Korrektur des vorherigen Verwaltungshandelns erfolgt.

Nach alledem ist eine Unrechtmäßigkeit in der derzeit geübten Praxis der Zinserhebung nicht zu erkennen.

i. A.

Dr. Klaus